

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1372 –

Überwachung des Fernmeldeverkehrs und anderer Kommunikation im Jahr 1998: Kenntnis der Bundesregierung um die Auswirkungen

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 16. Januar 1998 anlässlich der Verabschiedung des „großen Lauschangriffs“ aufgefordert, auf Basis einheitlicher statistischer Erfassung durch die Länder sowie verbesserter richterlicher Anordnung jährlich über Zahl, Art, Umfang und Verlauf der Telekommunikationsüberwachung in Bund und Ländern zu berichten (Drucksache 13/8652).

Da die Bundesregierung anlässlich früherer Anfragen zu diesem Thema (u. a. Drucksachen 12/5269, 12/6517, 13/555, 13/3618, 13/7341, 13/10386, 13/11354) nicht in der Lage war, die zur Bewertung erforderlichen Detailangaben zu machen, wie dies in anderen Ländern – z. B. in den USA – bereits praktiziert wird, werden diese Fakten nachstehend für das Jahr 1998 erfragt in der Hoffnung, daß die Bundesregierung die nötigen Erhebungen und Berichte der Justizverwaltungen inzwischen veranlaßt hat.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist zur Klarstellung auf Folgendes hin:

Der Deutsche Bundestag hat im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Gesetzentwürfe, die die Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung zu Zwecken der Strafverfolgung zum Gegenstand hatten, am 16. Januar 1998 den nachfolgend wiedergegebenen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. (Drucksache 13/8652) angenommen:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 25. August 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

„Telefonüberwachungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister wird gebeten,

1. zu prüfen, wie Zahl, Art, Umfang und Verlauf von Telefonüberwachungen und Wohnraumüberwachungen nach einheitlichen Grundsätzen statistisch zu erfassen sind, und
2. Vorschläge zu Verbesserungen des Verfahrens der richterlichen Anordnung vorzulegen.

Auf dieser Grundlage soll künftig die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Anlaß, Verlauf und Ergebnisse der Telefonüberwachungen in Bund und Ländern vorlegen.“

Zu dieser zunächst an die Konferenz der Justizministerinnen und -minister gerichteten Bitte des Deutschen Bundestages weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz derzeit mit der entsprechenden Prüfung befasst ist. Der Strafrechtsausschuss beabsichtigt, über die Ergebnisse seiner Prüfungen der nächsten Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister zu berichten.

Außerdem klärt die Bundesregierung derzeit die Möglichkeit, eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Telekommunikationsüberwachung in Auftrag zu geben, um damit aussagekräftige Erkenntnisse, nicht zuletzt im Hinblick auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf, zu erlangen.

- I. Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß §§ 100 a ff. StPO im Jahr 1998
1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor bzw. ist sie bereit und in der Lage einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände von Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß §§ 100 a ff. StPO im Jahr 1998, jeweils aufgeschlüsselt
 - auf die Bereiche des Bundeskriminalamts, des Generalbundesanwalts, der einzelnen Bundesländer sowie der Direktionen der Deutschen Telekom bzw. der einzelnen Mobildiensteanbieter;
 - nach den Ermittlungsverfahren, innerhalb derer diese Maßnahmen angeordnet wurden;
 - nach den einzelnen Überwachungsanordnungen;
 - nach den Inhabern/Betroffenen der in diesen Anordnungen genannten Fernmeldeanschlüsse unterschiedlicher Art;
 - nach den wegen Kommunikation von oder mit diesen Anschlüssen Mitbetroffenen?
- a) Wie viele Überwachungsanträge wurden insgesamt gestellt, wegen welcher Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO?

Statistische Erhebungen zur Telekommunikationsüberwachung erfolgen durch die Justiz der Länder und des Bundes seit dem 1. Januar 1996. Danach erfolgen kalenderjährlich einheitliche Erhebungen zur Verfahrenszahl, in denen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung angeordnet wurden, und insbesondere eine Aufschlüsselung der Verfahren nach Katalogtaten. Die entsprechenden Statistiken für das Kalenderjahr

1998, die im Übrigen keine Angaben zu der Zahl der gestellten Überwachungsanträge enthalten, liegen der Bundesregierung noch nicht vollständig vor. Unbeschadet dessen hat das Bundeskriminalamt Fälle mitgeteilt, in denen auf der Grundlage der Funktion seiner Mitarbeiter als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft – je nach justitieller Zuständigkeit des Generalbundesanwalts oder einer Landesstaatsanwaltschaft – auf Antrag dieser Staatsanwaltschaft Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation zur Durchführung von Strafverfahren vorgenommen worden sind. Die entsprechenden Zahlenangaben des Bundeskriminalamts können also nicht zu den von der Justiz mitzuteilenden Zahlen hinzugerechnet werden.

Darüber hinaus sind nach § 88 Abs. 5 TKG die Telekommunikationsunternehmen zur Erhebung statistischer Angaben verpflichtet. Diese Statistiken – siehe hierzu Näheres unter Frage I. 1. b) – enthalten ebenfalls keine Aussagen über die Zahl der gestellten Überwachungsanträge.

Für das Bundeskriminalamt hat das Bundesministerium des Innern Folgendes mitgeteilt (wobei auf die Vorbemerkung Bezug genommen wird):

1998 wurden seitens der Justiz 292 Anträge auf Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gestellt.

119 Anträge sind auf den Verdacht einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO), 47 Anträge auf den Verdacht einer Straftat gemäß § 129 StGB, 71 Anträge auf den Verdacht einer Straftat gemäß § 129 a StGB, 14 Anträge auf den Verdacht einer Straftat gemäß § 211 StGB, 10 Anträge auf den Verdacht einer Straftat gegen die persönliche Freiheit (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO), 7 Anträge auf den Verdacht einer Straftat wegen Geldfälschung gemäß § 146 StGB (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO), 3 Anträge auf den Verdacht einer Straftat gegen das Waffengesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 3 StPO), 1 Antrag auf den Verdacht einer Straftat wegen Bandendiebstahls gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO), 4 Anträge auf den Verdacht einer Straftat wegen räuberischer Erpressung gemäß § 255 StGB (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO), 1 Antrag auf den Verdacht einer Straftat wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO), 3 Anträge auf den Verdacht einer Straftat wegen gewerbsmäßiger Hehlerei gemäß § 260 StGB (§ 100 a Abs. 1 Nr. 2 StPO), 2 Anträge auf den Verdacht einer Straftat wegen Völkermordes gemäß § 220 a StGB (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO), 1 Antrag auf den Verdacht einer Straftat wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit gemäß § 99 StGB (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO), 3 Anträge auf den Verdacht einer Straftat wegen schweren Menschenhandels gemäß § 181 StGB (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO), 2 Anträge auf den Verdacht einer Straftat gemäß § 311 a StGB a. F. = § 310 StGB i. d. F. des 6. StrRG (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO), 2 Anträge auf den Verdacht einer Straftat gemäß § 261 StGB (§ 100 a Abs. 1 Nr. 2 StPO) gestützt worden.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- b) Wie viele Überwachungsanordnungen ergingen daraufhin jeweils durch den Richter und wie viele durch die Staatsanwaltschaft in Eilfällen?

Nach den Angaben des Generalbundesanwalts ergingen in seinem Geschäftsbereich in insgesamt 32 Ermittlungsverfahren staatsanwaltschaftliche Überwachungsanordnungen wegen Gefahr im Verzuge, die jeweils durch den Ermittlungsrichter bestätigt bzw. verlängert wurden (§ 100 b Abs. 1 und 2 StPO), oder sogleich richterliche Überwachungsanordnungen. Eine weitere Aufschlüsselung war innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage I. 1. f) Bezug genommen.

Nach den der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post von den nach § 88 Abs. 5 TKG verpflichteten Unternehmen übermittelten Angaben sind den Unternehmen im Jahr 1998 8 446 richterliche Anordnungen (ohne „Verlängerungsanordnungen“ nach § 100 b Abs. 2 Satz 5 StPO) und 1 356 staatsanwaltschaftliche Anordnungen vorgelegt worden.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- c) Wie viele Anträge wurden abgelehnt?

Auf welche Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO waren diese Anträge gestützt?

Für den Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts ist eine Ablehnung von Anträgen durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes nicht bekannt geworden. Im Bereich des Bundeskriminalamtes wurden 6 von der Justiz gestellte Anträge abgelehnt. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- d) Was ist der Bundesregierung über die zugrundeliegenden Sachverhalte bekannt?

- aa) Wegen welcher Katalogtaten ergingen die Anordnungen jeweils?
- bb) Wie vielen Anordnungen lag der Verdacht eines bloßen Deliktversuchs zugrunde?
- cc) Aus welchen Umständen ergab sich jeweils die Annahme, daß die Ermittlungen ohne die beantragte Maßnahme „aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre“ (§ 100 a Satz 1 letzter Halbsatz StPO)?
- dd) Wie wurde diese Annahme von den antragstellenden Ermittlern glaubhaft gemacht?
- ee) In wie vielen Fällen wurden Anordnungen von Richtern oder Staatsanwälten aufgrund eines nur mündlichen Antrags ausgesprochen, in wie vielen abgelehnt?

Die im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts getroffenen Überwachungsanordnungen waren in einem Fall auf den Verdacht der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 StGB), in 23 Fällen auf den Verdacht von Straftaten nach § 129 a StGB und in den übrigen Fällen auf den Verdacht anderer Katalogstraftaten gemäß § 100 a StPO gestützt.

Angaben der Landesjustizverwaltungen, die im Übrigen nicht auf die Anzahl der getroffenen Anordnungen abstellen, liegen noch nicht vollständig vor.

Zu Maßnahmen des Zollkriminalamtes im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wird auf die Antwort zu Frage II Bezug genommen. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- e) Wie viele Anordnungen ergingen jeweils gegen als Täter oder aber als Teilnehmer verdächtige Personen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- f) Wie viele Anordnungen ergingen jeweils gegen Beschuldigte oder aber gegen Kontaktpersonen gemäß § 100 a Satz 2 StPO?

Von den im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts insgesamt realisierten 167 Überwachungsanordnungen richteten sich 73 gegen Fernmeldeanschlüsse von Beschuldigten, die Übrigen gegen von Beschuldigten mitbenutzte Anschlüsse oder Anschlüsse von Kontaktpersonen. Das Überwiegen der Anzahl der nicht allein Beschuldigte betreffenden Anordnungen erklärt sich aus mehreren Umständen:

1. Überwachungsanordnungen sind auch in Verfahren gegen Unbekannt und zu Fahndungszwecken ergangen:
2. die als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung überwachten Beschuldigten benutzen aus konspirativen Gründen regelmäßig Telefonanschlüsse anderer Personen (Vormieter, Freunde, Sympathisanten usw.). Darüber hinaus sind die vorstehenden Zahlen deswegen zu relativieren, da diese nur die Zahl der überwachten Telefonnummern wiedergeben, sodass insbesondere aufgrund der Zunahme von ISDN-Anschlüssen (mit drei oder mehr Telefonnummern) die Zahl der tatsächlich überwachten Amtsleitungen geringer ist.

Im Bereich des Bundeskriminalamtes ergingen 125 Anordnungen gegenüber Beschuldigten, 171 Anordnungen ergingen gegenüber Kontaktpersonen. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

- g) Wie viele Fernmeldeanschlüsse wurden im Jahr 1998 überwacht
- aa) insgesamt,
 - bb) wie viele öffentliche Anschlüsse (Telefonzellen usw.),
 - cc) wie viele Mobilfunkanschlüsse jeweils im Netz C, D 1, D 2, E plus,
 - dd) wie viele E-mail-Anschlüsse,
 - ee) wie viele Funkrufanschlüsse,
 - ff) wie viele Anschlüsse von – jeweils als Täter oder Teilnehmer – Beschuldigten,
 - gg) wie viele Anschlüsse von angeblichen Kontaktpersonen,
 - hh) welches war die höchste Zahl überwachter Anschlüsse pro Anordnung und pro darin genanntem Beschuldigten/genannter Kontaktperson?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts wurden 114 Anschlüsse überwacht, darunter befanden sich 4 Telefonzellen und 64 Mobilfunkanschlüsse. Die Überwachung von E-Mail-Anschlüssen wurde nicht bekannt. Weitere Erkenntnisse liegen für den Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts nicht vor.

Im Bereich des Bundeskriminalamtes wurden insgesamt 398 Anschlüsse, davon 19 öffentliche Fernsprecher, überwacht. Weitere Erkenntnisse für den Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes liegen nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Für die Bereiche des Generalbundesanwalts und Bundeskriminalamtes wird hinsichtlich der überwachten Anschlüsse von Beschuldigten und Kontaktpersonen im Übrigen auf die Antwort zu Frage I. 1. f) Bezug genommen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat folgende Angaben übermittelt, die der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post von den nach § 88 Abs. 5 TKG verpflichteten Unternehmen vorgelegt wurden:

Danach waren von den getroffenen Anordnungen insgesamt 13 461 Anschlüsse betroffen. Hierunter waren 7 690 Mobilfunkanschlüsse, davon 2 751 Anschlüsse in den Netzen C und D1, 4 285 Anschlüsse im Netz D2, 649 Anschlüsse im Netz E1 und 5 Anschlüsse im Netz E2.

Von den Anordnungen waren diesen Angaben zufolge 438 Funkrufanschlüsse betroffen. Hinsichtlich der Maßnahmen des Zollkriminalamtes im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wird auf die Antwort zu Frage II Bezug genommen.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- h) Welche Art von Fernmeldeverbindungen (Telefon, Telefax, Telex, Teletex usw.) wurden jeweils in wie vielen Fällen überwacht?

Nach den der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post von den Betreibern von Telekommunikationsanlagen vorgelegten Zahlen liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass von den Anordnungen 5 280 Telefon- und ISDN-Basisanschlüsse betroffen waren. Zu der Frage, für welche Telekommunikationsdienste diese Anschlüsse genutzt wurden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- i) Für welche Zeiträume ergingen jeweils wie viele Anordnungen,
aa) wie häufig für kürzer als 1 Monat,
bb) wie häufig für 1 bis 2 Monate,
cc) wie häufig für 2 bis 3 Monate?

Von den mit den Anordnungen im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts erfassten Anschlüssen betrafen 19 Zeiträume von kürzer als einem Monat, 7 Anschlüsse Zeiträume zwischen 1 und 2 Monaten, die übrigen Anschlüsse 2 bis 3 Monate.

Im Bereich des Bundeskriminalamtes gestatteten 86 justitielle Anordnungen die Überwachung der Telekommunikation bis zu 1 Monat, 46 Anordnungen bis zu 2 Monaten, 191 Anordnungen bis zu 3 Monaten.

Hinsichtlich der Angaben des Zollkriminalamtes zu Maßnahmen im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren wird auf die Antwort zu Frage II Bezug genommen.

- j) In wie vielen Fällen wurde die Überwachung jeweils wie häufig verlängert um
 - aa) weniger als 1 Monat,
 - bb) 1 bis 2 Monate,
 - cc) 2 bis 3 Monate?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts wurden in insgesamt 43 Fällen bestehende Überwachungsanordnungen verlängert, und zwar 2 richterliche Anordnungen um 1 oder 2 Monate, 41 richterliche Anordnungen um jeweils 3 Monate.

Beim Bundeskriminalamt erfolgte in 10 Fällen eine richterliche Verlängerung nach § 100 b Abs. 2 Satz 5 StPO um bis zu 1 Monat, in 9 Fällen um bis zu 2 Monate, in 56 Fällen um 3 Monate und mehr. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Nach Angaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wurden den Betreibern von Telekommunikationsanlagen 1998 insgesamt 2 032 Verlängerungsanordnungen (Anordnungen nach § 100 b Abs. 2 Satz 5 StPO) vorgelegt.

- k) Wie häufig wurde die Überwachung vor Ende der angeordneten Höchstfrist (§ 100 b Abs. 2 Satz 4 StPO) abgebrochen, weil
 - aa) das Ermittlungsziel erreicht war,
 - bb) der Tatverdacht offensichtlich widerlegt war?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- l) Was ist der Bundesregierung bekannt über die Zahl der dabei überwachten Kommunikationseinheiten?
 - aa) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten wurden insgesamt jeweils überwacht und aufgezeichnet?
 - bb) Wie viele Telefongespräche und sonstige Kommunikationseinheiten pro Anordnung und pro darin genanntem Beschuldigten bzw. genannter Kontaktperson wurden jeweils überwacht und aufgezeichnet?
 - cc) Aufgrund wie vieler Anordnungen wurden jeweils überwacht und aufgezeichnet
 - aaa) 1 bis 50 Kommunikationseinheiten,
 - bbb) 50 bis 100 Kommunikationseinheiten,
 - ccc) 100 bis 500 Kommunikationseinheiten,
 - ddd) 500 bis 1 000 Kommunikationseinheiten,
 - eee) 1 000 bis 5 000 Kommunikationseinheiten,

- fff) 5 000 bis 10 000 Kommunikationseinheiten,
- ggg) 10 000 bis 50 000 Kommunikationseinheiten,
- hhh) mehr als 50 000 Kommunikationseinheiten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- m) Was ist der Bundesregierung bekannt über die Zahl der dabei überwachten Personen?
 - aa) Mit insgesamt wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurde Kommunikation jeweils überwacht und aufgezeichnet?
 - bb) Mit wie vielen Personen, die nicht in den Anordnungen genannt waren, wurden pro Anordnung Telefongespräche und andere Kommunikationseinheiten jeweils überwacht und aufgezeichnet?
 - cc) Aufgrund wie vieler Anordnungen wurde Kommunikation jeweils überwacht und aufgezeichnet mit
 - aaa) 1 bis 50 Personen,
 - bbb) 50 bis 100 Personen,
 - ccc) 100 bis 500 Personen,
 - ddd) 500 bis 1 000 Personen,
 - eee) 1 000 bis 5 000 Personen,
 - fff) 5 000 bis 10 000 Personen,
 - ggg) 10 000 bis 50 000 Personen,
 - hhh) mehr als 50 000 Personen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- n) Was ist der Bundesregierung bekannt über den jeweiligen Aufwand für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen?
 - aa) Wie viele Mitarbeiter der Polizei welcher Dienstgruppe, der Bundespost/Deutschen Telekom sowie private Dritte waren pro Anordnung an der Durchführung beteiligt?
 - bb) Wie hoch beliefen sich die Kosten für die einzelnen Überwachungen jeweils einschließlich anteiliger Personal- und Gerätekosten?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind im Kalenderjahr 1998 178 616,93 DM für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung aufgewendet worden; Personalkosten werden nicht erfasst. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- o) Was ist der Bundesregierung bekannt über die bei den einzelnen Überwachungsvorgängen verantwortlich Handelnden?
 - aa) Polizeibeamte welcher Dienststellen beantragten die einzelnen Anordnungen (erfolgreich oder vergeblich),
 - bb) Welche Staatsanwälte oder Richter sprachen die einzelnen Anordnungen und Verlängerungen aus oder lehnten entsprechende Anträge ab?

Eine Antragstellung für Maßnahmen der Telefonüberwachung durch Polizeibeamte sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts wurden die staatsanwaltschaftlichen Eilanordnungen von den Staatsanwälten des Generalbundesanwalts (Abteilungsleitern, Referatsleitern, Referenten), die richterlichen Anordnungen regelmäßig von den Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes getroffen.

- p) Welche Technik wurde im Rahmen der einzelnen Anordnungen jeweils eingesetzt?

Das Bundeskriminalamt bedient sich der üblichen Telekommunikationsüberwachungstechniken. Telefongespräche werden auf Tonträger aufgezeichnet.

Die Bundesregierung weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Die Netzbetreiber sind nach § 88 TKG verpflichtet, für die Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen solche technischen Einrichtungen einzusetzen, deren Gestaltung von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf der Basis der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen, der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung und der entsprechenden technischen Richtlinie genehmigt ist. Die konkrete technische Gestaltung dieser Einrichtungen ist abhängig von der Gestaltung der jeweiligen Telekommunikationsanlage. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass die Betreiber von diesen Vorschriften abweichen.

- q) In welchem Umfang wurden pro Anordnung Aufzeichnungen gefertigt
- aa) 1 bis 10 Stunden,
 - bb) 10 bis 50 Stunden,
 - cc) 50 bis 100 Stunden,
 - dd) 100 bis 500 Stunden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- r) In wie vielen Fällen mit welcher Sachverhaltskonstellation wurden „Raumhintergrundgespräche“ geführt?

Im Bereich des Bundeskriminalamtes – auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen – wurden „Raumhintergrundgespräche“ in einem Verfahren, dem ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz zugrunde lag, auf Tonträger aufgezeichnet. Eine Verwertung der Gesprächsinhalte erfolgte nicht. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- s) Was ist der Bundesregierung bezüglich der Überwachung von Kommunikation mit Berufsheimlichträgern gemäß §§ 53 f. StPO bekannt?

- aa) Im Rahmen wie vieler Anordnungen wurden jeweils wie viele Kommunikationseinheiten mit jeweils welcher Art von Berufsgeheimnisträgern überwacht?
- bb) In wie vielen Fällen davon wurden in welchem Umfang Aufzeichnungen gefertigt?
- cc) Wie wurden die Erkenntnisse bzw. die Aufzeichnungen jeweils verwertet?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- t) In wie vielen Fällen wurden welche Zufallserkenntnisse über welche Taten innerhalb oder außerhalb des Katalogs gemäß § 100 a StPO bezüglich welcher Personen (Verdächtige, Kontaktpersonen oder Dritte) gewonnen und jeweils auf welche Weise mittelbar oder unmittelbar verwertet?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts sind verwertbare Zufallserkenntnisse zu Katalogtaten nach § 100 a StPO nicht bekannt geworden. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- u) aa) Was ist der Bundesregierung bekannt über Ergebnisse und etwaige Ermittlungserfolge aufgrund der einzelnen Überwachungsanordnungen (jeweils Anzahl der als belastend eingestuft abgehörten Kommunikationseinheiten; Anzahl der daraus resultierenden Festnahmen, Anklagen, Hauptverfahren, Aburteilungen, Verurteilungen, sonstigen Maßnahmen)?
- bb) In wie vielen Ermittlungsverfahren wurde eine TÜ-Anordnung (auch) auf den Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB gestützt, und in wie vielen dieser Strafverfahren erging sodann jeweils eine Anklage und eine Verurteilung (auch) nach dieser Norm?

Der Generalbundesanwalt hat mitgeteilt, dass die weitaus überwiegende Anzahl der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen im Erhebungszeitraum laufende Ermittlungsverfahren betrifft. Aussagekräftige Resultate daraus seien noch nicht verfügbar. Fest stehe jedoch bereits jetzt, dass durch einzelne Überwachungsmaßnahmen teilweise schwerste Straftaten in den Tatabläufen und/oder hinsichtlich der Beteiligung einzelner Personen (weiter) aufgeklärt werden konnten.

In 23 Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wurde die Anordnung (auch) auf den Verdacht einer Straftat nach § 129 a StGB gestützt. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- v) Wann sind die in der Anordnung genannten sowie die sonstigen von Überwachungsmaßnahmen betroffenen Personen anschließend jeweils benachrichtigt worden?
 - aa) Sofern die Benachrichtigung gemäß § 101 Abs. 1 StPO zurückgestellt wurde, aus welchen der dort genannten Gründe in jeweils wie vielen Fällen?
 - bb) Wie viele Betroffene aufgrund wie vieler Überwachungsanordnungen sind bis heute nicht benachrichtigt worden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- w) In wie vielen Fällen haben Betroffene mit welchem Ergebnis Rechtsmittel gegen die Überwachungsanordnung eingelegt?

Der Generalbundesanwalt hat mitgeteilt, dass – soweit ersichtlich – in seinem Geschäftsbereich keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- x) Für welche anderen Zwecke sind die Überwachungskennnisse und Aufzeichnungen jeweils genutzt worden, insbesondere in wie vielen Fällen im Rahmen weiterer Ermittlungsverfahren jeweils gegen den Beschuldigten, eine Kontaktperson oder Dritte?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- y) Wann sind die gefertigten Aufzeichnungen und Abschriften jeweils vernichtet worden?
In welchem Stadium befand sich zu der Zeit ein etwaiges Rechtsmittelverfahren?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass gemäß § 100 b Abs. 6 Satz 1 StPO durch die Maßnahmen erlangte Unterlagen unverzüglich zu vernichten sind, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind. Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts waren zu diesem Zeitpunkt Rechtsmittelverfahren nicht anhängig. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- z) Abschließende Informationen und Stellungnahmen:
- aa) Welche Besonderheiten oder auffallenden Probleme sind im Rahmen einzelner Anordnungen womöglich aufgetreten?
 - bb) Wie stellen sich die vorstehend erfragten Informationen mit Häufigkeitszahlen im Diagramm – jeweils auch im Vergleich zu den Vorjahren – dar?
 - cc) Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Ergebnissen, und welche Empfehlungen gibt die Bundesregierung für die künftige Überwachungspraxis gemäß §§ 100 a ff. StPO?

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der Zahlen von strafprozessualen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung, die einen nicht unerheblichen Eingriff in die Grundrechte der von ihr Betroffenen darstellen, mit sehr großer Aufmerksamkeit. Allein die Zahl solcher Maßnahmen lässt jedoch keine Rückschlüsse auf die zugrunde liegenden konkreten Strafverfahren zu. Eine genaue und aussagekräftige Bewertung der Entwicklung ist deshalb aufgrund dieser Zahlen allein nicht möglich. Die Bundesregierung misst einer Bestandsaufnahme der Rechtstatsächlichkeit bei der Telekommunikationsüberwachung sehr hohe Bedeutung bei. Sie klärt daher derzeit – auch in Kontakt mit den Ländern – die Möglichkeit,

eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Telekommunikationsüberwachung in Auftrag zu geben, um damit aussagekräftige Erkenntnisse, nicht zuletzt im Hinblick auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf, zu erlangen.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Überwachungspraxis gemäß den §§ 100 a ff. StPO zum überwiegenden Teil Sache unabhängiger Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder ist. Sie ist dem Einflussbereich und den Empfehlungen der Bundesregierung insofern weitgehend entzogen.

2. In wie vielen Fällen von Maßnahmen nach §§ 100 a ff. StPO, in denen ein Ermittlungsverfahren 1998 mit Freispruch endete oder eingestellt wurde, wurden angefertigte Bandaufzeichnungen oder Abschriften hiervon bislang noch nicht gelöscht bzw. vernichtet?
Warum nicht?

Gemäß der Vernichtungsregelung des § 100 b Abs. 6 StPO sind im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts und beim Bundeskriminalamt alle Unterlagen über die Telekommunikationsüberwachung vernichtet worden, soweit ein Strafverfahren rechtskräftig mit Freispruch endete oder eingestellt worden ist. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. In wie vielen Fällen wurden aus Maßnahmen nach §§ 100 a ff. StPO gewonnene Erkenntnisse über
 - a) Katalogtaten,
 - b) Nicht-Katalogtaten,an (welche) dritte Stellen übermittelt?
Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage jeweils?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Welche Ergebnisse hinsichtlich Umfang und Begleitumstände der Telekommunikationsüberwachung haben insbesondere die mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz beschlossenen Erweiterungen der Überwachungsbefugnisse gemäß §§ 100 a ff. StPO erbracht?

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz fügte durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b dem § 100 a Satz 1 StPO die Nummer 5 hinzu. Danach ist nunmehr eine Telekommunikationsüberwachung auch zur Verfolgung von Straftaten nach § 92 a Abs. 2, § 92 b AuslG und § 84 Abs. 3, § 84 a AsylVfG möglich. Eine detaillierte Evaluation des § 100 a Satz 1 Nr. 5 StPO liegt bislang nicht vor. Der Bundesgrenzschutz vertritt jedoch nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern die Auffassung, dass ohne die Regelung des § 100 a Satz 1 Nr. 5 StPO die Bekämpfung der gewerbs- und bandenmäßigen Schlepperkriminalität erheblich erschwert wäre. Insbesondere sind die Aufdeckung von Täterstrukturen sowie der Nachweis subjektiver Tatbestandsmerkmale nur durch eine effiziente Telekommunikationsüberwa-

chung möglich. Dies ergab eine Sonderabfrage beim Bundesgrenzschutz zur Praxis der Anwendung der §§ 92 a, 92 b AuslG.

5. Welche weiteren Informationen über die Umstände der Telefonüberwachung, außer den durch die Landesjustizverwaltungen festgestellten Angaben über Anlaßtaten, Fall- und Betroffenzahlen, hält die Bundesregierung für nötig zu erheben, um ihre in der Einleitung erwähnte Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag erfüllen zu können?

Die Bundesregierung ist zur Erfüllung der vorgenannten Berichtspflicht auf die Erhebungen durch die Landesjustizverwaltungen angewiesen. Eine Ergänzung dieser Erhebungen wird derzeit durch den Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung möchte die Bundesregierung nicht vorgreifen.

6. Welche Maßnahmen zur genaueren statistischen Erfassung der Telekommunikationsüberwachung sowie zur Verbesserung der richterlichen Anordnungen haben die Justizminister von Bund und Ländern auf die eingangs zitierte entsprechende Aufforderung des Deutschen Bundestages hin inzwischen vorgeschlagen?

Falls solche Vorschläge bisher noch nicht vorliegen, warum nicht?

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage I. 5 wird Bezug genommen. Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Strafrechtsausschuss der letzten Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister berichtet hatte, dass er die in der Frage angesprochene Prüfung zum damaligen Zeitpunkt wegen der Vorgeiflichkeit der Erstellung der Erhebungsbögen zur akustischen Wohnraumüberwachung noch nicht hatte erledigen können.

7. a) Welche Defizite bei der richterlichen Anordnung von Telekommunikationsüberwachung hat die Bundesregierung festgestellt?
- b) Welche Möglichkeiten zu deren Beseitigung sieht sie, insbesondere um der seit Jahren stark steigenden Zahl der Anordnungen entgegenzuwirken?
- c) Welche positiven Auswirkungen kann nach Auffassung der Bundesregierung
 - aa) eine stärkere persönliche Verantwortlichkeit der anordnenden Richter für den Verlauf und die Ergebnisse der von ihnen angeordneten Überwachungsmaßnahmen – wie etwa in den USA – haben,
 - bb) die Übertragung der – zur Zeit von teilweise fachfremden Bereitschaftsrichtern wahrgenommenen – Anordnungsbefugnisse auf spezialisierte und ständig fortzubildende Einzelrichter oder Richterkollegien haben,
 - cc) eine richterliche Verpflichtung zur genaueren, stärker auf den Einzelfall bezogenen Begründung haben, warum die angeordnete Telekommunikationsüberwachung in ihrem jeweils spezifischen Umfang die erwarteten Erkenntnisse erbringen werden?

Auf die Antwort zu Frage I. 1. z) sowie die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen I. 5 und I. 6 wird Bezug genommen. Auch die in Frage I. 7. c) genannten Maßnahmen sind Bestandteil sowohl der laufenden Erörterungen im Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz als auch der innerhalb der Bundesregierung stattfindenden, noch nicht abgeschlossenen Prüfungen.

8. a) Wie viele einzelne Delikte umfaßt der Straftatenkatalog gemäß § 100 a StPO heute, gegenüber wie vielen Delikten bei der Einführung dieser Norm in die Strafprozeßordnung 1969?
- b) Wie oft ist jede dieser Katalogtaten in den letzten zehn Jahren jeweils zur Begründung von Überwachungsanordnungen herangezogen worden?
- c) Welche dieser Delikte können nach Auffassung der Bundesregierung aus dem Katalog gemäß § 100 a StPO gestrichen werden, weil sie zur Begründung entsprechender Überwachungsmaßnahmen offenbar nicht benötigt werden oder weil deren Bedeutung nicht im Verhältnis zur Eingriffsintensität der Maßnahme steht?

Der Straftatenkatalog des § 100 a StPO ist seit dem In-Kraft-Treten der Norm mehrfach erweitert worden, insbesondere um für die organisierte Kriminalität typischen Straftatbestände. Wegen der Zahl der Einzeldelikte wird auf die geltende Gesetzesfassung verwiesen.

Die Frage, ob und welche einzelnen Straftatbestände aus dem Katalog des § 100 a StPO gestrichen werden können, wird von der Bundesregierung – auch unter Berücksichtigung der derzeit im Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz stattfindenden Erörterungen – geprüft.

9. Durch welche Maßnahmen kann nach Auffassung der Bundesregierung verhindert oder wenigstens verringert werden, daß Berufsheimnissträger von Telefonüberwachungen (mit-)betroffen werden?
Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß technisch jedenfalls Aufzeichnungen solcher Anrufe unterdrückt werden sollten, die von einem überwachten Anschluß aus bei einem den Strafverfolgungsbehörden bekannten Anschluß eines nicht selbst der Überwachung unterliegenden Berufsheimnissträger (z. B. dem Strafverteidiger des Betroffenen) getätigt werden?

Eine Vorsondierung der Gesprächsteilnehmer nach Stimmen oder bestimmten Kennungen/Rufnummern ist derzeit technisch nicht möglich. Im Übrigen ist bei der Anordnung von Maßnahmen gegenüber Berufsheimnissträgern der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderem Maße zu beachten. Eine Überwachung des Anschlusses des Verteidigers des Beschuldigten ist im Hinblick auf § 148 StPO grundsätzlich nicht zulässig.

- II. Andere Formen der Überwachung aufgrund des „Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“
 1. Wie lauten die dem vorstehenden Abschnitt I entsprechenden Einzelangaben – insbesondere hinsichtlich der erzielten Ermittlungserfolge – für das Jahr 1998 hinsichtlich der Anwendung der nach dem „Gesetz zur Be-

kämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)“ vorgesehenen besonderen Befugnisse:

- a) Rasterfahndung (§§ 98 a bis 98 c StPO),
 - b) Foto- und Bildaufzeichnungen, Observation mit technischen Mitteln (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 StPO),
 - c) Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO),
 - d) Einsatz verdeckter Ermittler (§ 110 a StPO),
 - e) Polizeiliche Beobachtung (§ 163 e StPO)
- jeweils für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der einzelnen Bundesländer?
2. Wie viele Anordnungen zu den jeweiligen Maßnahmen ergingen auf Ersuchen des Staatsschutzes?
 3. Welche Bundesländer haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung welche der vorgenannten Instrumente im Zeitraum 1998 nicht angewendet?

Eine detaillierte Aufstellung der durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der einzelnen Bundesländer vorgenommenen vorgenannten Maßnahmen liegt der Bundesregierung nicht vor.

Für den Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes liegen der Bundesregierung folgende Erkenntnisse vor (sämtliche Maßnahmen sind im Rahmen staatsanwaltschaftlich geführter Strafverfahren durchgeführt worden):

Die §§ 98 a und 98 b StPO regeln die sog. Rasterfahndung, § 98 c StPO normiert den Datenabgleich. Das Bundeskriminalamt hat im Jahr 1998 keine Rasterfahndungen durchgeführt. Für den Bereich des Datenabgleichs (§ 98 c StPO) liegen keine statistischen Angaben vor.

Maßnahmen gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO werden durch das Bundeskriminalamt statistisch nicht erfasst. Bei der Erhebung mittels besonderer technischer Observationsmittel nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO wird nicht nach „Beschuldigten“ und „anderen Personen“ unterschieden. In 97 Fällen sind besondere technische Observationsmittel gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StPO eingesetzt worden. Weitere Angaben liegen dem Bundeskriminalamt nicht vor.

1998 sind 16 Anträge zur Gestattung des Abhörens und Aufzeichnens des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen gestellt worden. Die Ermittlungsrichter haben allen Anträgen entsprochen. 9 Maßnahmen lag der Verdacht einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz zugrunde (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO), 1 Maßnahme der Verdacht einer Straftat des Mordes (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO), 6 Maßnahmen der Verdacht einer Straftat gemäß § 129 a StGB (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 100 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c StPO). 27 Anordnungen richteten sich gegen Beschuldigte, 3 Anordnungen gegen andere Personen. In 7 Fällen betrug die Überwachungsdauer weniger als 1 Monat, in 6 Fällen bis zu 2 Monaten und in 3 Fällen bis zu 3 Monaten. In 2 Verfahren verlängerte der Ermittlungsrichter die Anordnung jeweils 1-mal, in 2 weiteren Verfahren jeweils 2-mal.

In 8 Verfahren ist der Einsatz eines verdeckten Ermittlers genehmigt worden. 6 Verfahren lag der Verdacht einer Katalogtat nach § 110 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO, 1 Verfahren der Verdacht einer Katalogtat nach § 110 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StPO zugrunde. Weitere Informationen werden beim Bundeskriminalamt statistisch nicht erhoben.

Es erfolgten 45 Ausschreibungen gemäß § 163 e StPO. 4 Ausschreibungen lag der Verdacht von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, 3 Ausschreibungen der Verdacht von Straftaten gegen Vermögen/Wirtschaft/Umwelt, 11 Ausschreibungen der Verdacht von Straftaten gemäß § 129 StGB, 27 Ausschreibungen der Verdacht von Straftaten gemäß § 129 a StGB zugrunde. Weitere Informationen liegen dem Bundeskriminalamt nicht mehr vor.

Im Hinblick auf strafprozessuale Maßnahmen – auch der Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a StPO – hat das Zollkriminalamt für das Jahr 1998 Folgendes mitgeteilt:

Das Zollkriminalamt hat in insgesamt 2 Strafverfahren

- die Telekommunikation gemäß den §§ 100 a ff. StPO überwacht,
- in einem der beiden Verfahren Observationsmaßnahmen unter Einsatz technischer Mittel (§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 StPO) durchgeführt,
- in einem der beiden Verfahren außerhalb einer Wohnung das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört und aufgezeichnet (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO),
- in einem Verfahren einen verdeckten Ermittler (§§ 110 a ff. StPO) eingesetzt,

und zwar jeweils auf richterliche Anordnung nach Antrag der Staatsanwaltschaft.

Von diesen Maßnahmen waren insgesamt 3 Personen unmittelbar betroffen. Es wurden 5 Anschlüsse im Festnetz und 2 Anschlüsse im Mobilnetz überwacht. Ermittlungsanlass war in beiden Verfahren der Verdacht einer Straftat nach § 34 Abs. 4 AWG (Verstoß gegen das Libyen- bzw. das Irak-Embargo). Die Maßnahmen waren jeweils für 3 Monate richterlich angeordnet, tatsächlich dauerten die Überwachungen 6 Wochen bzw. 2 ½ Monate. In einem Fall sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, in dem anderen Fall ist bereits Anklage erhoben worden.

Der Generalbundesanwalt hat für seinen Geschäftsbereich Folgendes mitgeteilt:

Durch Beschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes wurde in 2 Fällen der Einsatz technischer Mittel nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO angeordnet. Ebenfalls in 2 Fällen wurde dem Einsatz verdeckter Ermittler zugestimmt.

Gemäß richterlichen Beschlüssen wurden im Jahr 1998 mehrere Personen zur polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben.

Maßnahmen der Rasterfahndung (§ 98 a StPO) wurden nicht festgestellt.

Eine weitere Aufschlüsselung zu Maßnahmen des Generalbundesanwalts, die die Durchsicht zahlreicher Ermittlungsakten erfordert, ist in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich.

- III. Zur heimlichen Erhebung personenbezogener Daten aufgrund der Länderpolizeigesetze
1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bereits vor bzw. ist sie bereit einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände des Einsatzes „besonderer Mittel der Datenerhebung“ durch die Polizeien der Länder im Jahr 1998 aufgrund der neueren Länderpolizeigesetze, nämlich
 - a) längerfristige Observation,
 - b) Einsatz verdeckter Ermittler und anderer nicht offen ermittelnder Polizeibeamter,
 - c) Einsatz von V-Leuten,
 - d) verdeckte Anfertigung von Bildaufnahmen bzw. -aufzeichnungen,
 - e) verdecktes Abhören bzw. Aufzeichnen des gesprochenen Wortes,
 - f) verdeckter Einsatz technischer Mittel bezüglich Wohnungen,
 - g) Einsatz von Personenschutzsendern,aufgeschlüsselt jeweils nach der Art der Mittel und den einzelnen Bundesländern,
 2. Welche Erkenntnisse über Begleitumstände dieser Einsätze nach den unter Fragekomplex I genannten Kriterien – sofern anwendbar –, insbesondere über die Erfolge aufgrund dieser Maßnahmen, liegen der Bundesregierung vor?
 3. Wie viele dieser Maßnahmen wurden durch die Staatsschutz-Abteilungen durchgeführt bzw. veranlaßt?
 4. Welche Bundesländer haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung welche der vorgenannten Instrumente im Jahr 1998 nicht angewendet?

Der Bundesregierung liegen zu Frage III keine Erkenntnisse vor.

IV. „Einverständliches Abhören“

Am 13. Mai 1996 entschied der Gemeinsame Senat des Bundesgerichtshofs (GSSt 1/96; abgedruckt in Neue Justiz 10/1996, S. 536), daß ein Telefongespräch, welches eine Privatperson auf Veranlassung von Ermittlungsbehörden mit dem Tatverdächtigen führt, um belastende Aussagen zu erlangen, mitgehört, aufgezeichnet und prozessual verwertet werden dürfe (anders das Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29. Oktober 1998, Der Betrieb 1998, 371).

1. In wie vielen Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden des Bundes (welche?) und welcher Bundesländer im Jahr 1998 hiervon Gebrauch gemacht?
2. Wie lauten hinsichtlich der Begleitumstände dieser Fälle die Angaben entsprechend den Kriterien des vorstehenden Fragekomplexes I, soweit anwendbar?

Nach übereinstimmender Mitteilung des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamtes wurde 1998 keine Maßnahme des „Einverständlichen Abhörens“ praktiziert. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

V. Überwachungen gemäß § 16 BKAG, §§ 39 ff. Außenwirtschaftsgesetz, §§ 1 f. G 10

1. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden des Bundes und welcher Bundesländer jeweils Gebrauch gemacht von den Befugnissen aus

- a) § 16 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG),
- b) §§ 39 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- c) §§ 1, 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10)
(bitte differenzieren nach Fallgruppen und durchführenden Behörden)?

Zu a)

1998 setzte das Bundeskriminalamt in 9 Fällen technische Mittel zur Eigensicherung ein.

Zu b)

Das Zollkriminalamt hat im Jahr 1998 4 Maßnahmen zur Überwachung des Brief- und Postverkehrs und der Telekommunikation nach den §§ 39 ff. AWG eingerichtet.

Zu c)

Nachrichtendienstliche Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz stehen, werden ausschließlich in dem für die Kontrolle von G-10-Maßnahmen zuständigen parlamentarischen Kontrollgremium nach Artikel 1 § 9 Abs. 1 G 10 und der Kommission nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 G 10 erörtert. Dementsprechend hat die Bundesregierung wiederholt erklärt, dass sie zu Einzelheiten nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes in der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgibt.

2. Wie lauten hinsichtlich der Begleitumstände dieser Fälle jeweils die Angaben entsprechend den Kriterien des vorstehenden Fragekomplexes I, soweit anwendbar?

Im Rahmen der Maßnahmen des Zollkriminalamtes nach den §§ 39 ff. AWG wurden insgesamt 49 Fernmeldeanschlüsse überwacht.

In allen 4 Fällen wurde neben den Telefongesprächen auch der Telefaxverkehr überwacht. In 2 dieser Fälle erfolgten eine Überwachung und Auswertung des E-Mail-Verkehrs.

Die Zahl der überwachten und aufgezeichneten Telefongespräche und sonstiger Kommunikationseinheiten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Maßnahme	1 aus 98	2 aus 98	3 aus 98	4 aus 98
Anschlüsse:				
Telefon (davon Fa-Tel)	15 (14)	9 (9)	15	10
Fax (davon Fa-Fax)	existent	existent	existent	existent
Telex der Fa.	1	1	1	
E-Mail der Fa.	2		2	
Summe	18	10	18	10
Dokumente:				
Telefonate	13 432	9 441	7 689	7 179
Faxe	3 505	3 654	9 044	1 614
E-Mails	417		1 223	
Telexe		4		
Postsendungen	1 555	746	1 645	620
Summe	18 909	13 845	19 601	9 659

Die Abkürzungen „Fa-Tel“ und „Fa-Fax“ bedeuten „Firmen-Telefon“ bzw. „Firmen-Fax“ (im Gegensatz zu Privat-Telefon und Privat-Fax).

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. a) In wie vielen Fällen kam es nach Anordnung und Durchführung der Schutzmaßnahmen gemäß § 16 BKAG nicht zum Einsatz des zu schützenden Polizeibediensteten („unbemannte Wanze“)?

In keinem Fall.

- b) In wie vielen Fällen sind die nach § 16 BKAG gewonnenen Informationen gemäß dessen Absatz 4 nach Abschluß der Überwachung nicht „unverzüglich gelöscht“, sondern – jeweils wie lange – weiter aufbewahrt worden?

Die erlangten Informationen wurden gemäß § 16 Abs. 4 BKAG unverzüglich gelöscht, soweit sie für andere gesetzlich zugelassene Zwecke nicht verwendet werden durften.

- c) In wie vielen der unter b) erfragten Fälle wurden die Informationen durch eine der in Frage a) erwähnten „unbemannten Wanzen“ gewonnen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor [vgl. die Antwort zu Frage V. 3. b)].

- d) In wie vielen Fällen wurden Überwachungsmaßnahmen nach § 16 BKAG ohne vorherige richterliche Genehmigung durchgeführt?

Ausweislich des eindeutigen Gesetzeswortlauts ist eine vorherige richterliche Genehmigung für die Maßnahmen nach § 16 BKAG nicht erforderlich. Daran hat auch die Neuregelung des Artikels 13 Abs. 5 GG nichts geändert.

- e) In wie vielen der unter d) erfragten Fälle wurden die gewonnenen Informationen nicht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BKAG „zu Beweis-zwecken“ verwendet, jedoch zu anderen Zwecken, etwa als Ermittlungsansatz oder zwecks Gefahrenabwehr?

Das Bundeskriminalamt hat die nach § 16 Abs. 1 BKAG erlangten Informationen nur zur Eigensicherung seiner Bediensteten verwendet.

- f) In wie vielen Fällen wurden Überwachungen gemäß § 16 BKAG jeweils innerhalb und/oder außerhalb von Wohnungen durchgeführt?

In 8 Fällen erfolgten Eigensicherungsmaßnahmen außerhalb, in 1 Fall innerhalb einer Wohnung.

- g) In wie vielen Fällen gemäß § 16 BKAG – davon wie viele Überwachungen in Wohnungen – wurden jeweils Kommunikationsvorgänge abgehört, aufgezeichnet, Lichtbilder erstellt und/oder Bildaufzeichnungen hergestellt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- h) In wie vielen Fällen des § 16 BKAG handelte es sich bei den „Bediensteten“ des BKA, zu deren Sicherung die Überwachung durchgeführt wurde, nicht um Beamte oder Angestellte des BKA?
Um welche Personen handelte es sich sonst?

Bei den geschützten Personen gemäß § 16 BKAG handelt es sich nur um Beamte bzw. Angestellte des Bundeskriminalamtes.

- i) In wie vielen Fällen wurden Überwachungen, die gemäß § 16 BKAG nur „in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Einsatz des Bediensteten“ zulässig sind, mehr als eine Stunde vor Beginn oder nach Ende von dessen unmittelbarem Einsatz-Kontakt mit dem Beschuldigten – insbesondere vor Betreten oder Verlassen einer überwachten Wohnung – durchgeführt?
Warum gegebenenfalls?

In keinem Fall.

VI. Telekommunikationsgesetz (TKG)

1. In welchen Bundesländern ist der direkte Abruf von Nutzerdaten durch Sicherheitsbehörden gemäß § 90 TKG bereits technisch realisiert?

§ 90 TKG sieht keinen direkten Abruf von „Nutzerdaten“ durch Sicherheitsbehörden vor; eine derartige Abrufmöglichkeit wird daher nicht realisiert.

2. In wie vielen Fällen haben 1998 welche Sicherheitsbehörden hiervon jeweils wegen welcher Daten Gebrauch gemacht?

Auf die Antwort zu Frage VI. 1 wird Bezug genommen. Im Übrigen stand das in § 90 TKG vorgesehene Verfahren 1998 noch nicht zur Verfügung.

3. Hat die Bundesregierung den Mobildiensteanbietern durch eine Rechtsverordnung aufgrund § 88 Abs. 2 TKG bereits Präzisierungen der ihnen gemäß § 88 Abs. 5 TKG obliegenden Jahresberichte über die durchgeführten Kommunikationsüberwachungen auferlegt?
 - a) Wenn ja, welchen Inhalts?
 - b) Wenn nein, warum noch nicht?Bis wann wird die Bundesregierung das nachholen?

Die Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 2 TKG, in der auch die Anforderungen an die Jahresstatistik nach § 88 Abs. 5 TKG geregelt werden sollen, liegt noch nicht vor. Die Bundesregierung ist bemüht, alsbald einen Entwurf vorzulegen.

VII. „Großer Lauschangriff“

1. Wie lauten hinsichtlich Zahl, Anlaß, Ergebnissen und Begleitumständen sog. „großer Lauschangriffe“ die Angaben entsprechend den Kriterien und erbetenen Differenzierungen des vorstehenden Fragekomplexes I, soweit anwendbar?

Die Bundesregierung wird hierzu im Rahmen ihrer gesetzlichen Berichtspflicht nach Artikel 13 Abs. 6 GG, § 100e Abs. 2 StPO gegenüber dem Deutschen Bundestag Stellung nehmen.

2. a) Wie ist in den einzelnen Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung die parlamentarische Kontrolle „großer Lauschangriffe“ gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 GG jeweils geregelt?
 - b) Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung noch keine diesbezüglichen Regelungen erlassen?
 - c) Welche Frist zur Umsetzung der genannten, Anfang 1998 verabschiedeten Grundgesetznorm steht Bund und Ländern nach Auffassung der Bundesregierung zur Verfügung?
 - d) Welche Bundesländer neben Niedersachsen haben nach Kenntnis der Bundesregierung den gemäß Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 GG berufenen parlamentarischen Gremien auch die Kontrolle sonstiger nachrichtendienstlicher Tätigkeit der Polizei übertragen?

- e) Wie ist in den Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung bei der parlamentarischen Kontrolle von Lauschangriffen gemäß Artikel 13 Abs. 4 Satz 3 GG die Kompetenz der nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 3 GG zuständigen Kontrollgremien von derjenigen zur allgemeinen parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste abgegrenzt?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen haben sowohl der schleswig-holsteinische Landtag als auch das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg in der ersten Jahreshälfte 1999 Länderumfragen zur Umsetzung des aus der Änderung des Artikels 13 Abs. 6 GG folgenden Auftrages zur Gewährleistung gleichwertiger parlamentarischer Kontrollen in den Ländern bei der akustischen Wohnraumüberwachung durchgeführt. Diese Umfragen haben nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ergeben, dass die Länder sich in dieser Frage sehr unterschiedlich verhalten. Gefestigte Auffassungen bestehen bislang wohl nur vereinzelt. Überwiegend scheint die Prüfung der Umsetzungsfrage noch nicht abgeschlossen zu sein.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 45. Sitzung am 24. Juni 1999 die Einsetzung des Gremiums nach Artikel 13 Abs. 6 GG beschlossen und die Wahl der Mitglieder dieses Gremiums durchgeführt. Eine konstituierende Sitzung des Gremiums hat nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen mit Rücksicht auf den Umzug des Deutschen Bundestages nach Berlin noch nicht stattgefunden.